

Nutzungsvertrag Reitanlage

Zwischen dem

Reitsportverein Otternhagen e.V., Otternhagener Str. 28,
31535 Neustadt am Rübenberge (nachfolgend Verein bezeichnet)

und

.....
(nachfolgend Anlagennutzer bezeichnet)

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein berechtigt den Anlagennutzer, mit den in § 4 namentlich aufgeführten Pferd(en) die Reitanlage zu nutzen. Die Reitanlage beinhaltet die Reithalle (nur Reithalle, nicht Stall), sowie die Außenplätze (Dressurviereck und Springplatz).

§ 2 Regelungen zur Anlagennutzung

(1) Das (die) Pferd(e) dürfen nur von Mitgliedern des RSV Otternhagen e.V. geritten bzw. gearbeitet werden. Der Vereinsvorstand behält sich Sondergenehmigungen vor.

(2) Der Anlagennutzer ist verpflichtet, sich nach der gültigen Hallennutzungsordnung zu verhalten. Nach Benutzung der Halle oder des Dressurplatzes sind diese von Pferdemit zu säubern und der Hufschlag in Ordnung zu bringen.

(3) Nach dem Longieren ist der Zirkel zu harken.

(4) Auf der Anlage herrscht grundsätzlich für alle minderjährigen Anlagennutzer Helmpflicht. Beim Springen von Hindernissen im Unterricht besteht grundsätzlich für alle Reiter eine Helmpflicht.

§ 3 Nutzungsdauer und Kosten

(1) Für die Anlagennutzung ist folgende nach Nutzungsdauer gestaffelte Gebühr fällig:

einmalige Nutzung	5 € für ein Pferd
einen Monat	20 € für ein Pferd
halbes Jahr	80 € für ein Pferd
Unbefristet	100 €/Jahr für ein Pferd

(2) Ab dem dritten unbefristeten Nutzungsvertrag eines Anlagennutzers wird eine Gebühr von 75 €/Jahr/Pferd und ab dem vierten und allen weiteren unbefristeten Nutzungsverträgen eine Gebühr von 50 €/Jahr/Pferd erhoben.

(3) Bei unbefristeter Nutzungsdauer verlängert sich der Nutzungsvertrag automatisch für ein weiteres Jahr, sofern nicht während der Kündigungsfrist gemäß § 5 gekündigt wird. Bei allen anderen Nutzungsdauern, muss der Reitanlagen-Nutzungsvertrag durch den Anlagennutzer verlängert werden.

(4) Der Abschluss von Nutzungsverträgen für eine abweichende Nutzungsdauer ist nicht zulässig. Die oben genannten Nutzungsgebühren werden als Einmalzahlung mit Rechnung erhoben und sind nach Rechnungserhalt in einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zu leisten. Ausgenommen hiervon ist die einmalige Nutzung der Halle, die unmittelbar nach erfolgter Anlagennutzung gegen Quittung in bar an den Vorstand zu leisten ist. Bei nicht Einhaltung der Zahlungsfristen werden Mahngebühren erhoben.

(5) Der Anlagennutzer kann die Nutzungsgebühr bei Nichtinanspruchnahme der Reitanlage durch das (die) angemeldeten Pferd(e) **nicht** mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungsrecht ausüben.

(6) Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Nutzungsgebühren ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen.

§ 4 Benennung der Pferde

(1) Der Vertrag wird für folgende Pferde unter Berücksichtigung der Angaben unter § 3 geschlossen

Pferdename	Nutzungsdauer	Fälliger Betrag €

§ 5 Kündigungsfristen des Anlagennutzers

- (1) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Vorstand behält sich bei besonderer Härte für den Anlagennutzer Ausnahmen von der in Abs. (1) genannten Kündigungsfrist vor.

§ 6 Kündigung durch den Verein

Der Vertrag kann durch den Verein ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- (1) die Betriebs- oder Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt wird. Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Mieter mit dem Reiten des Pferdes oder sonstigem in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat, wenn der Mieter erfolglos abgemahnt wurde
- (2) der Reitbahnbenutzer mit weiteren Pferden, für die keine Nutzungsverträge bestehen, die Reitanlage oder Halle benutzt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Vorstand gehalten zu haben,
- (3) der Anlagennutzer mit der jeweils geschuldeten Vergütung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist,
- (4) der Reitbahnbenutzer oder eine Person, die er mit dem Reiten seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.

§ 7 Vorschriften für Pferde

Für Pferde, welche die Reitanlage benutzen, muss bei Abschluss des Nutzungsvertrages eine gültige Tierhalter-Haftpflichtversicherung (Vorlage Kopie Versicherungsvertrag) nachgewiesen werden, sowie der FN vorgeschriebenen Impfschutz vorhanden sein. Eine Herpes-Schutz-Impfung wird vom Vereinsvorstand dringlichst empfohlen. Der Impfpass ist dem Vorstand auf Anforderung vorzulegen.

§ 8 Verpflichtungen des Vereins

Der Verein verpflichtet sich, die Reitanlage benutzbar und in Ordnung zu halten.

§ 9 Schadensfall

Sollten vom Anlagennutzer Schäden an der Reitanlage verursacht werden, sind diese unverzüglich dem Verein anzuzeigen. Der Vorstand behält sich je nach Ausmaß und Ursächlichkeit des Schadens vor, den Anlagennutzer an den Kosten zur Beseitigung des Schadens zu beteiligen.

§ 10 Sonstiges

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass trotz der nichtigen Bestimmungen das angestrebte Ziel soweit wie möglich erreicht wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Anlagennutzer)

.....
(Verein im Namen des Vorstandes)